

Kopie

## Bekanntmachung des Bergamts Südbayern

**Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in den Landkreisen München und Starnberg**

### Öffentliche Auslegung

Die Erdwärme Grünwald GmbH, die Innovative Energie für Pullach GmbH, die Gemeinde Pullach, die Geothermie Unterhaching Produktions- GmbH & Co. KG und die Stadtwerke München Services GmbH haben mit Schreiben vom 07. September 2017 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, einen gemeinschaftlichen Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in den Landkreisen München und Starnberg zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes um Grundlagen für eine ganzheitlich optimierte und nachhaltige Reservoirerschließung für tiefegeothermische Anlagen im Bayerischen Molasse-Becken zu erarbeiten.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 02. Oktober 2017 bis einschließlich 02. November 2017 (Auslegungsfrist)**

bei folgender Stelle aus:

- Regierung von Oberbayern – Bibliothek,  
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. A 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08:00 bis 12.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

13.00 bis 16.00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt - Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **16. November 2017 (Einwendungsfrist)** können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o.g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und

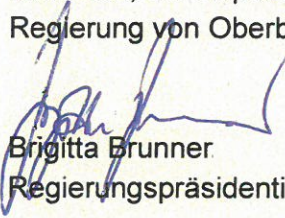


Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

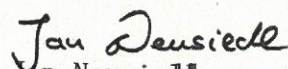
Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 29. September 2017  
Regierung von Oberbayern

  
Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den  
Amtstafeln am 02.10.2017 und im Gemeindeblatt  
"Isar-Anzeiger" am 05.10.2017

Grünwald, 02.10.2017

  
Jan Neusiedl  
1. Bürgermeister



Abnahme am 03.11.2017

Siehe auch: [www.erdwaerme-gruenwald.de](http://www.erdwaerme-gruenwald.de) / [www.gemeinde-gruenwald.de](http://www.gemeinde-gruenwald.de)